

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, LGBl.Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 68/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 2 Z 5 lit. b und Z 6 lit. b sowie im § 34d Z 1 wird der Begriff „Reifeprüfung“ jeweils durch die Wortfolge „Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung“ ersetzt.*

2. *Im § 10 Abs. 2 Z 5 wird der Begriff „Reifezeugnisses“ durch die Wortfolge „Reife- und Diplomprüfungszeugnisses bzw. Reifeprüfungszeugnisses“ ersetzt.*

3. *Im § 10 Abs. 8 Z 1 entfällt die Wortfolge „nach dem 7. November 1968“.*

4. *Im § 12c Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „nach den §§ 15h oder 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG“ durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.*

5. *Im § 17 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck „Schillingbetrag“ durch den Ausdruck „Eurobetrag“ ersetzt.*

6. *Im § 18 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG“ durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.*

7. *Dem § 31 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst, so gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.“

8. *§ 34g Abs. 11 letzter Satz lautet:*

„Auf den Kinderzuschuss gemäß § 34d Z 2 für ein Stiefkind sind Unterhaltsansprüche des Stiefkindes gegen Dritte anzurechnen.“

9. *Im § 35 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „nach den §§ 15h oder 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG“ durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.*

10. *§ 35 Abs. 4 wird aufgehoben.*

11. *Nach § 35 wird folgender § 35a samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 35a
Pensionskassenvorsorge**

(1) Das Land Burgenland hat seinen Beamten eine Pensionskassenzusage im Sinn des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes – BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zu

erteilen. Zu diesem Zweck hat das Land Burgenland mit dem gemäß § 9 des Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl.Nr. 17/1980, in der jeweils geltenden Fassung, gebildeten Landespersonalausschuss eine Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 2 BPG abzuschließen.

(2) Hinsichtlich der in den Kranken- und Pflegeanstalten beschäftigten Beamten ist eine Betriebsvereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 1 BPG mit dem nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, gebildeten Zentralbetriebsrat abzuschließen. Das Land Burgenland wird beim Abschluss und bei der Durchführung dieser Vereinbarung durch den Geschäftsführer der Burgenländischen Krankenanstaltengesellschaft (KRAGES) vertreten.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 abzuschließenden Vereinbarungen haben insbesondere Regelungen über das Beitrags- und Leistungsrecht sowie über den Wirksamkeitsbeginn der Einbeziehung der Beamten in die Pensionskassenvorsorge zu enthalten.

(4) Auf die Pensionskassenvorsorge der in Abs. 1 und 2 genannten Beamten sind die Bestimmungen des BPG anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Gemeindebeamte, Beamte von Gemeindeverbänden und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 2 BPG der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit dem Beamten abzuschließen ist.“

12. Im § 39 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „§ 15c Abs. 1 Z 2 MSchG oder § 5 Abs. 1 Z 2 EKUG“ durch das Zitat „§ 22 Abs. 1 Z 2 Bgld. MVKG“ ersetzt.

13. Die Tabelle im § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.109,60	1.158,40	1.207,20	1.353,90	1.690,60
2	1.123,10	1.180,40	1.236,60	1.390,50	-
3	1.136,70	1.202,40	1.265,80	1.427,20	-
4	1.150,00	1.224,50	1.295,40	1.463,70	-
5	1.163,40	1.246,60	1.324,60	1.500,70	-
6	1.176,70	1.268,30	1.353,90	1.539,80	-
7	1.190,40	1.290,30	1.383,20	1.580,20	-
8	1.203,70	1.312,30	1.412,40	-	-
9	1.217,10	1.334,40	1.441,70	-	-
10	1.230,70	1.356,40	1.471,10	-	-
11	1.244,00	1.378,40	1.500,70	-	-
12	1.257,60	1.400,30	1.532,00	-	-

13	1.270,70	1.422,10	-	-	-
14	1.284,40	1.444,20	-	-	-
15	1.297,80	1.466,50	-	-	-
16	1.311,40	1.488,40	-	-	-
17	1.324,60	1.549,70	-	-	-
18	1.338,20	-	-	-	-

14. Die Tabelle im § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.207,20	1.183,00	1.158,40	1.133,90	1.109,60
2	1.236,60	1.207,20	1.180,40	1.151,40	1.123,10
3	1.265,80	1.231,80	1.202,40	1.168,30	1.136,70
4	1.295,40	1.256,20	1.224,50	1.185,30	1.150,00
5	1.324,60	1.280,70	1.246,60	1.202,40	1.163,40
6	1.353,90	1.305,20	1.268,30	1.219,50	1.176,70
7	1.383,20	1.329,30	1.290,30	1.236,60	1.190,40
8	1.412,40	1.353,90	1.312,30	1.253,80	1.203,70
9	1.441,70	1.378,40	1.334,40	1.270,70	1.217,10
10	1.471,10	1.402,70	1.356,40	1.288,00	1.230,70
11	1.500,70	1.427,20	1.378,40	1.305,20	1.244,00
12	1.532,00	1.451,70	1.400,30	1.322,20	1.257,60
13	1.563,90	1.476,20	1.422,10	1.339,40	1.270,70
14	1.597,50	1.500,70	1.444,20	1.356,40	1.284,40
15	-	1.526,60	1.466,50	1.373,60	1.297,80
16	-	1.553,30	1.488,40	1.390,50	1.311,40
17	-	1.605,90	1.549,70	1.407,70	1.324,60
18	-	-	-	1.424,90	1.338,20

15. Die Tabelle im § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1			2.397,80	2.910,80	3.913,10	5.554,80
2		2.041,90	2.468,80	3.004,00	4.117,60	5.863,10
3	1.615,80	2.113,30	2.539,70	3.096,70	4.321,70	6.171,30
4	1.686,00	2.183,90	2.632,80	3.300,90	4.630,00	6.480,10
5	1.757,20	2.255,30	2.725,80	3.504,90	4.938,00	6.788,30
6	1.828,30	2.326,50	2.818,20	3.709,30	5.246,30	7.096,40
7	1.899,50	2.397,80	2.910,80	3.913,10	5.554,80	-
8	1.970,90	2.468,80	3.004,00	4.117,60	5.863,10	-
9	2.041,90	2.539,70	3.096,70	4.321,70	-	-

16. Im § 43 werden der Betrag „133,30 Euro“ durch den Betrag „136,90 Euro“ und der Betrag „169,30 Euro“ durch den Betrag „173,90 Euro“ ersetzt.

17. Im § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „46,00 Euro“ durch den Betrag „47,20 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „120,60 Euro“ durch den Betrag „123,90 Euro“,
- c) in Z 3 der Betrag „144,70 Euro“ durch den Betrag „148,60 Euro“.

18. Im § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „179,80 Euro“ durch den Betrag „184,70 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „231,40 Euro“ durch den Betrag „237,60 Euro“,
- c) in Z 3 der Betrag „282,70 Euro“ durch den Betrag „290,30 Euro“.

19. Die Tabelle im § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L2a 2	L 1
	Euro				
1	1.317,20	1.453,90	1.579,50	1.689,00	-
2	1.338,10	1.479,50	1.627,10	1.740,30	1.891,30
3	1.358,40	1.505,00	1.674,30	1.791,80	1.957,30
4	1.379,30	1.531,40	1.722,80	1.843,00	2.022,70
5	1.399,80	1.559,30	1.770,40	1.894,30	2.117,80
6	1.432,40	1.634,00	1.867,40	1.997,50	2.277,30
7	1.482,60	1.710,40	1.967,70	2.122,60	2.437,30
8	1.534,90	1.788,40	2.067,70	2.247,80	2.597,20
9	1.590,80	1.866,10	2.183,30	2.392,80	2.756,70
10	1.649,40	1.943,30	2.298,90	2.537,40	2.916,30
11	1.708,90	2.020,90	2.414,80	2.682,20	3.076,10
12	1.768,70	2.128,30	2.530,00	2.827,20	3.235,90
13	1.828,20	2.235,00	2.646,40	2.971,80	3.395,70
14	1.887,90	2.342,30	2.761,70	3.116,80	3.555,40
15	1.970,90	2.449,10	2.877,40	3.261,50	3.715,30
16	2.053,60	2.544,50	2.979,00	3.390,30	3.875,00
17	2.136,60	2.643,50	3.085,70	3.524,80	4.035,50
18	-	-	-	-	4.257,30

20. § 52b lautet:

„Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiter der Verwendungsgruppe L1

in der	in den Gehaltsstufen	ab der
--------	----------------------	--------

Dienstzu- lagengruppe	2 bis 9	10 bis 13	Gehalts- stufe 14
	Euro		
I	663,40	709,20	753,00
II	597,20	638,90	677,60
III	530,50	567,80	602,30
IV	464,00	496,50	527,50
V	398,10	425,20	451,60

2. für Leiter der Verwendungsgruppe L2a2

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Euro			
I	486,70	520,10	552,10
II	453,30	484,90	514,50
III	373,00	399,50	423,40
IV	332,10	355,40	377,80
V	223,40	238,50	253,10
VI	186,20	198,80	211,00

3. für Leiter der Verwendungsgruppen L2a1 und L2b1

in der Dienstzu- Lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Euro			
I	236,10	257,80	277,80
II	199,10	216,10	230,80
III	166,20	179,70	191,80
IV	138,60	150,70	159,70
V	99,90	107,80	114,90

21. Im § 52c wird der Betrag „72,10 Euro“ durch den Betrag „74,00 Euro“ ersetzt.

22. § 62 Abs. 3 lautet:

- „(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:
- | | |
|--|-------------|
| 1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³ je Fahrkilometer | 0,119 Euro |
| 2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³ je Fahrkilometer | 0,201 Euro |
| 3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer | 0,369 Euro. |

23. Im § 62 Abs. 4 wird der Betrag „0,043“ durch den Betrag „0,045“ ersetzt.

24. § 113a Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. gemäß § 10 Abs. 8 Z 1“

25. Im § 113a Abs. 3 Z 3 wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

26. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2005,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/2005,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
6. Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005,
7. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
8. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
9. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2005,
10. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
11. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2006,
12. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2004,
13. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
14. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2005,
15. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2005,
16. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2006,
17. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
18. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
19. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2005,

20. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2005,
21. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2005,
22. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002,
23. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004,
24. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
25. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/1999, und die Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002
26. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2005,
27. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2005.“

27. Dem § 124 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2006 treten in Kraft:

1. § 62 Abs. 3 und 4 mit 28. Oktober 2005,
2. § 10 Abs. 2 Z 5 und 6, § 10 Abs. 8, § 12c Abs. 1 Z 2, § 17 Abs. 3 Z 4, § 18 Abs. 1 Z 2, § 31 Abs. 7, § 34d Z 1, § 34g Abs. 11, § 35 Abs. 3 Z 2, § 35a, § 39 Abs. 3 Z 2, § 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b, § 52c, § 113a Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 3, § 122 Abs. 4 sowie der Entfall des § 35 Abs. 4 mit 1. Jänner 2006.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endete am 31. Dezember 2005. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Notwendigkeit einer Neuregelung infolge des VfGH-Erkenntnisses G 25/04 vom 29. September 2004 betreffend den Todesfallbeitrag nach Beamten des Ruhestandes.
3. Das „Amtliche Kilometergeld“ wurde zuletzt 1997 erhöht. Seither sind sowohl die Treibstoffpreise als auch die übrigen Haltungskosten stark gestiegen.
4. Die Pensionsreformen der letzten Jahre hat für die Landesbeamten zu teils erheblichen Pensionseinbußen geführt. In der Privatwirtschaft, im Bund und in anderen Bundesländern werden diese Verluste durch eine betriebliche oder überbetriebliche Altersvorsorge abgemildert.
5. Das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz enthält zahlreiche Fremdnormenzitate, die an die geänderte Rechtslage anzupassen wären.

Ziel:

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inflationsrate im Jahre 2006 und des Wirtschaftswachstums 2005 sowie der durchschnittlichen Jahresinflationsrate 2005.
2. Finanzielle Absicherung der Hinterbliebenen eines im Dienststand verstorbenen Beamten in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise.
3. Abgeltung der mit der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für auswärtige Dienstverrichtungen verbundenen Kosten unter Berücksichtigung der seit der letzten Erhöhung eingetretenen Teuerungen.
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die zweite Säule der Altersvorsorge der Landesbeamten.
5. Aktualisierung der Fremdnormenzitate im LBBG 2001.

Inhalt:

1. Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte sowie der Zulagen (außer Kinderzulage) der Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten mit 1. Jänner 2006 um 2,7 %.
2. Einführung einer Zuwendung für Hinterbliebene nach einem Beamten des Dienststandes in der Höhe von 150 % von V/2.

3. Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ und des Zuschlages für die Mitbeförderung von Personen.
4. Pensionskassenregelung für Landesbeamte.
5. Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen
zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst über die Besoldungsregelung der Bundesbediensteten und der Landeslehrer brachten am 5. Dezember 2005 folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2006 werden die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage – um 2,7 % erhöht.

Dieses Ergebnis soll aufgrund von Verhandlungen zwischen dem Herrn Landeshauptmann und der GÖD, Landesvorstand Burgenland, sowie aufgrund eines darauf aufbauenden Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung auch für Landes- und Gemeindebedienstete übernommen werden.

2. Einführung einer Zuwendung für Hinterbliebene nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten in der Höhe von 150 % von V/2.
3. Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ um 2 Cent und des Zuschlages für die Mitnahme anderer Personen um 0,2 Cent.
4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erteilung einer Pensionskassenzusage an Landesbeamte im Sinne des Betriebspensionsgesetzes.
5. Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage im Mutterschutz- und Väterkarenzrecht (Bgl. MVKG, LGBl.Nr. 16/2005) sowie an Änderungen im bundesgesetzlichen Bereich.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2006 (Beamte und Vertragsbedienstete):

- 1.1. Land Burgenland:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| - Hoheitsverwaltung und Betriebe | ca. 2,4 Millionen Euro jährlich |
| - Krankenanstalten | ca. 2,1 Millionen Euro jährlich |

- 1.2. Gemeinden des Burgenlandes:
Ca. 2,7 Millionen Euro jährlich für alle Gemeinden
- 1.3. Bund:
Keine.
2. Folgekosten der Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ (Beamte und Vertragsbedienstete):
- 2.1. Land Burgenland:
- | | |
|------------------------------|-------------|
| 2005: | 3.170 Euro |
| 2006 und in den Folgejahren: | 19.000 Euro |
- 2.2. Gemeinden:
Der den Gemeinden aus der Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ erwachsende Mehraufwand ist angesichts der gegenüber dem Landesdienst wesentlich geringeren Reisetätigkeit der Gemeindebediensteten als vernachlässigbar anzusehen.
- 2.3. Bund:
Keine.
3. Folgekosten der Pensionskassenregelung (Beamte und Vertragsbedienstete):
- 3.1. Land Burgenland:
Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Höhe des Dienstgeberbeitrages ab, der in der mit dem Landespersonalausschuss (Zentralbetriebsrat, Gemeindepersonalvertretungsorgan) abzuschließenden Vereinbarung festzulegen ist. Unter der Annahme eines Dienstgeberbeitrages in der Höhe von 1 % des Monatsbezuges und der Sonderzahlungen ist von einem Mehraufwand von ca. 1 Mio. Euro jährlich auszugehen. Weiters ist mit einmaligen Kosten anlässlich der Einführung der Pensionskasse (EU-Ausschreibung, Beraterfirma) in der Höhe von ca. 10.000 Euro, sowie mit laufenden Kosten durch den Vollzug der Pensionskassenregelung (Personal-, Sach-, Verwaltungsgemeinkosten) zu rechnen.
- 3.2. Gemeinden:
Hier gilt das unter 3.1. Angeführte. Der einer Gemeinde aus der Einführung einer überbetrieblichen Pensionskasse konkret erwachsende Mehraufwand hängt von der Zahl und der Einstufung der Gemeindebediensteten ab.
- 3.3. Bund:
Keine.
4. Die übrigen im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine oder keine nennenswerten Kosten.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 Z 5 und 6):

Begriffliche Anpassungen.

Zu Z 3, 24 und 25 (§ 10 Abs. 8, § 113a Abs. 1 und 3):

Der Verwaltungsgerichtshof erklärte mit dem Erkenntnis GZ 2003/12/0243 die Schranke des wortgleichen § 12 Abs. 2f GehG für im EU-Ausland zurückgelegte Vordienstzeiten für europarechtswidrig und wendete die VO 1612/68 direkt an (Primat des EU-Rechtes). Im Sinne einer gesteigerten Rechtssicherheit und eines einheitlichen Vollzugs soll das Erkenntnis im § 113a LBBG umgesetzt werden.

Zu Z 4, 6, 9 und 12 (§ 12c Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 39 Abs. 3):

Mit 1. Jänner 2005 ist das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz (Bgl. MVKG), LGBl.Nr. 16/2005, in Kraft getreten. Das LBBG 2001 enthält zahlreiche Verweise auf das Mutterschutzgesetz 1979 und das Väter-Karenzgesetz. Diese Bundesgesetze waren bis zum In-Kraft-Treten des Bgl. MVKG auch auf Landesbeamte anwendbar. Die einschlägigen Verweise im LBBG 2001 wären daher durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Bgl. MVKG zu ersetzen.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 3):

Umstellung eines Schillingbetrages auf einen Eurobetrag.

Zu Z 7 (§ 31 Abs. 7):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 2004, G 25/04, die mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 eingeführte Differenzierung zwischen Beamten des Dienststandes und Beamten des Ruhestandes als verfassungswidrig aufgehoben. Damit hätten wieder Ansprüche auf Todesfall-, Bestattungskosten- oder Pflegekostenbeiträge nach verstorbenen Beamten des Ruhestandes bestanden.

Die im Jahr 2000 für den Wegfall des Todesfallbeitrages dargelegte Begründung hat jedoch weiterhin ihre Gültigkeit: *„Der Zweck des Todesfallbeitrages besteht vor allem darin, „den Hinterbliebenen den Übergang in eingeschränkte wirtschaftliche Verhältnisse, wie sie ja in der Regel durch das Ableben des Erhalters der Familie bedingt sein werden, zu erleichtern“ (OGH 27.2.1964, 2 Ob 242/63). Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat die historische Rolle des alleinigen ... Familienerhalters ... beseitigt; im Pensionsrecht spiegeln sich diese Entwicklungen unter anderem in der Einführung der Witwerpension und in der Einkommensabhängigkeit der Hinterbliebenenversorgung wider. Der Todesfallbeitrag kann daher grundsätzlich als historisch überholt betrachtet werden.“*

Die im Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 enthaltene Neuregelung sieht an Stelle des Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrags einen besonderen Sterbekostenbeitrag vor, der nur jenem Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten gebührt, der die Bestattungskosten getragen hat oder der aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Die Leistung gebührt nur in dem Ausmaß, als die Bestattungskosten durch den Nachlass des Beamten nicht gedeckt sind, bzw. als zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage erforderlich ist. Der Sterbekostenbeitrag darf aber keinesfalls 150 % von V/2 übersteigen.

Die Kürzung des Todesfallbeitrages von bisher 300 % von V/2 auf 150 % von V/2 soll für die Hinterbliebenen eines im Dienststand verstorbenen Beamten dadurch aufgefangen werden, dass diesen Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand eine besondere Zuwendung in der Höhe von 150 % gewährt wird.

Zu Z 8 (§ 34 g Abs. 11):

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Z 10 (§ 35 Abs. 4):

Die Bestimmungen, auf die im § 35 Abs. 4 LBBG 2001 Bezug genommen wird, gehören bereits seit geraumer Zeit nicht mehr dem Rechtsbestand an; diese Regelung ist daher obsolet.

Zu Z 11 (§ 35a):

Die Pensionsreformen der letzten Jahre führen sowohl für die Beamten als auch für die Vertragsbediensteten zu teils erheblichen Kürzungen der Pensions- und Versorgungsleistungen. Das 3-Säulen-Modell der Alterssicherung sieht neben der staatlichen Grundsicherung und der Eigenvorsorge als dritte Säule eine betriebliche oder überbetriebliche Pensionsvorsorge vor. Sowohl in zahlreichen Betrieben in der Privatwirtschaft als auch im Bundesdienst, im Bereich der Landeslehrer und der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sowie im Landesdienst anderer Bundesländer wurden bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Pensionskassenvorsorge getroffen oder eine solche auch schon eingeführt.

Die vorgeschlagene Pensionskassenregelung für Beamte sieht den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land bzw. der KRAGES und dem Landespersonalaus-schuss bzw. dem Zentralbetriebsrat der Krankenanstalten und -betriebe im Sinne des Betriebspensionsgesetzes vor. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung hat das Land bzw. die KRAGES den Beamten Pensionskassenzusagen zu erteilen. Die Details der Pensionskassenregelung, insbes. Wirksamkeitsbeginn sowie Leistungs- und Beitragsrecht, sollen der Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Für die Gemeinden soll lediglich die gesetzliche Ermächtigung zur Einführung einer Pensionskassenregelung geschaffen werden. Im Übrigen soll die diesbezügliche Entscheidung jeder Gemeinde vorbehalten bleiben. Da in vielen Gemeinden eine Personalvertretung nicht eingerichtet ist, sollen allfällige Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2 BPG auch direkt mit den Beamten abgeschlossen werden können.

Zu Z 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b und § 52c):

Es erfolgt eine Anhebung der Gehälter der Beamten und der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen – mit Ausnahme der Kinderzulage – zum 1. Jänner 2006 um 2,7 %.

Zu Z 22 und 23 (§ 62 Abs. 3 und 4):

Mit dieser Regelung soll in Anlehnung an die Anpassung des Pendlerpauschales und des amtlichen Kilometergeldes durch den Bund auch das „Amtliche Kilometergeld“ für die Landesbeamten und –vertragsbediensteten angepasst werden. Die zuletzt mit 1. Jänner 2002 festgesetzten Beträge ergaben sich aus der Umrechnung der früheren Schillingbeträge in Eurobeträge, eine Anpassung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht. Die letzte Erhöhung fand im Jahre 1997 statt. Die nunmehr vorgesehene Anhebung erfolgt um 2 Cent für PKW und Kombi bzw. den aliquoten Teil bei Motorfahrrädern und Motorrädern sowie Mitbeförderung von Personen. Die Regelung soll zum gleichen Zeitpunkt (28. Oktober 2005) wie im Bund wirksam werden.

Zu Z 26 (§ 122 Abs. 4):

Anpassung der Fremdnormenzitate an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 27 (§ 124 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.